

## **Gestüts- und Reitschulbetreiber: Wofür haftet er?**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Haftung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, etwa Stallinhaber und Pferdeeigentümer, und der Haftung gegenüber Dritten.

Bei der Unterbringung eines Pferdes in einem gewerblich geführten Pensionsstall wird ein Vertragsverhältnis begründet, welches miet-, kauf-, verwahrungs- und dienstvertragliche Elemente umfasst. Die mit dieser Einstellung verbundenen Hauptpflichten wie das Überlassen der Box, das Einstreuen und Ausmisten führen naturgemäß weniger zu haftungsrechtlichen Problematiken. Haftungsträchtig sind vielmehr die sogenannten Nebenpflichten. Wird eine Nebenpflicht – nämlich einen vermeidbaren Schaden vom eingestellten Pferd fernzuhalten- verletzt, so ergibt sich ein Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Vertragsverletzung, daneben aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Der Inhaber eines Pensionsstalles – oder auch eines Gestütes – haftet als Halter eigener Pferde im Falle der Realisierung der von den Tieren ausgehenden Tiergefahr nach § 833 BGB. Zu berücksichtigen ist hier aber, dass für diese Pferde in der Regel die Voraussetzungen für die Nutztiereigenschaft gegeben sein dürften, so dass dem in Anspruch Genommenen ein Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB zusteht. Hierzu muss eine Abgrenzung zwischen einem Luxustier und einem Pferd, das seiner hauptsächlichen Zweckbestimmung nach der Berufstätigkeit dient, getroffen werden. Diese Abgrenzung ist im einzelnen umstritten, besonders dann, wenn es um die Beurteilung von für den Reitunterricht eingesetzten Pferden eines Reitvereins geht (vgl. OLG Frankfurt, VersR 1995, 1362). Für Pferde, die –wenn es nur nebenberuflich sein sollte- zur Zucht eingesetzt werden oder als Schulpferde, ist diese Nutztiereigenschaft eindeutig zu bejahen.

Der Betreiber eines Pensionsstalls und der Inhaber eines Gestüts sind typischerweise als Tierhüter im Sinne des Gesetzes anzusehen, weil sie durch Vertrag die Aufsicht über ein Fremdpferd übernehmen. Die Haftung eines Tierhüters knüpft –wie in § 833 BGB- an die Realisierung einer sogenannten Tiergefahr an. So ist die verkehrserforderliche Sorgfalt im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung eines Pferdes mitumfasst. Diese Sorgfaltspflicht ist verletzt, wenn beispielsweise beim bloßen Öffnen der Türe eines Laufstalls die Gefahr des unkontrollierten Entlaufens der Tiere besteht. In diesem Zusammenhang gehört die Vielzahl der sogenannten Weidezaununfälle. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass es keine exakten Bestimmungen gibt, wie ein Weidezaun ausgestaltet sein muss. Hierzu existierten lediglich Richtlinien. Eine verbindliche Gesetzesvorschrift gibt es nicht. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass es eine absolute Hütesicherheit nicht gibt (BGH VersR 1976, 1086).

Daraus ergibt sich, dass bei den Schadensfällen, die auf das Entlaufen von Pferden zurückzuführen sind, eine gesamtschuldnerische Haftung von Tierhalter und Stallbetreiber begründet wird.

Zwischen einem Reitschüler und dem Betreiber einer Reitschule kommt ein Dienstvertrag zustande. Wird der Betreiber der Reitschule hier selbst tätig, kommen Schadensersatzansprüche des Reitschülers aus diesem geschlossenen Vertrag und aus unerlaubter Handlung in Betracht. Nimmt aber beispielsweise ein angestellter Reitlehrer den Reitunterricht vor, so ergibt sich dessen Haftung aus § 823 BGB und die des Betreibers aus § 278 BGB.

In strafrechtlicher Hinsicht kommen hier die strafrechtlichen Verbotsnormen der §§ 229, 222 und 303 StGB in Betracht.

Ein Stallinhaber oder Gestütsinhaber macht sich einer fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung schuldig, wenn durch das von ihm gehaltene oder gehütete Pferd ein Mensch verletzt oder getötet wird. In Bezug auf die Verletzung eines Pferdes kommt eine Straftat nur dann in Betracht, wenn ein vorsätzliches Verhalten vorliegt (§ 303 StGB).

Die typischen haftungsrechtlichen Fälle ergeben sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Stallbetreiber beziehungsweise Gestütsinhaber und seinen Einstellern beziehungsweise dritten Personen. Aufgrund der Vielzahl der hier entstehenden Probleme werden im Folgenden nur einige charakteristische benannt:

- Gemäß einer Entscheidung des OLG Hamm (OLG Hamm 9 U 24/88) ist die tägliche Kontrolle eines Elektrozauns erforderlich, wenn sich eine Pferdeweide in einer Entfernung von etwa 1 km zu einer Landstraße befindet.
- Demgegenüber ist eine ständige Kontrolle eines Weidezaungerätes nicht erforderlich. Wird eine Weidezaungerät durch einen Dritten beschädigt, trifft den Stallbetreiber kein Verschulden, da die Sachbeschädigung durch unzumutbare Aufsichtsmaßnahmen nicht verhindert werden kann (OLG Frankfurt 8 U 116/82).
- Das Landgericht Aschaffenburg (LG Aschaffenburg 3 O 332/01) hat ausgeurteilt, dass es nicht sachgerecht ist, wenn zwei Junghengste durch eine Person am Halfter in den Stall geführt werden. Reißt sich dabei eines der Tiere los und zieht sich danach eine Verletzung zu, so hat der Gestütsinhaber den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- Ein Stallinhaber braucht nicht damit zu rechnen, dass ein Pferd –beim Ausmisten– über eine Schubkarre, die vor der geöffneten Boxentür befindlich ist, springt. Zieht sich das Tier hierbei Verletzungen zu, so musste der Stallinhaber hiermit nicht rechnen. Denn es entspringt einer üblichen und ordnungsgemäßen Praxis, wenn beim Ausmisten einer Box das Entlaufen des eingestellten Pferdes dadurch verhindert wird, dass der Ausgang durch die offene Boxentür durch eine Schubkarre versperrt wird (OLG Stuttgart, 2 U 242/93).
- Das Ausschlagen einer Stute beim gewollten Deckakt ist die Verwirklichung einer typischen Tiergefahr (BGH VersR 1977, 864). Das sich dabei auswirkende Risiko trägt jedoch der Hengsthalter (Saarländisches OLG 5 U 568/96).

Zum Rechtsverhältnis zwischen Reitschulbetreiber und Reitschüler:

Ein Pferdehalter, der ein 13-jähriges Kind dazu veranlasst, ein sogenanntes „schwieriges Pferd“ zu reiten, setzt sich dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aus.

Bei der gewerblichen Vermietung von Pferden zu Ausritten haftet der Pferdeeigentümer, wenn das Pferd nicht ordnungsgemäß gesattelt ist und sich beispielsweise der Sattel während des Ausritts lockern kann. Der Pferdeeigentümer

macht sich in diesem Fall seinem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig (LG Arnberg 5 S 41/00).

Ein Reitlehrer, der einen Schüler – trotz von diesem geäußelter Bedenken – veranlasst, nach lösenden Übungen an der Longe frei zu reiten, haftet nach § 823 BGB, wenn das Pferd anschließend durchgeht und hierdurch der Schüler zu Fall kommt (OLG Karlsruhe 4 U 50/89).